

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über die Vereinfachung der Meldung eines Wohnungswechsels in der Gemeinde Wadersloh**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732) in der Fassung vom 06.11.1973 (GV NW S. 488) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.1960 (GV NW S. 81) in der Fassung vom 03.12.1974 (GV NW S. 1504) wird von der Gemeinde Wadersloh als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 22. Juli 1976 für das Gebiet der Gemeinde Wadersloh folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde Wadersloh ist der Meldebehörde anstelle des im § 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.06.1960 (GV NW S. 175) in der Fassung vom 26.06.1973 (GV NW S. 373) vorgeschriebenen Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich Familiennamen, bei Frauen auch Geburtsnamen, Vornamen, Geburtstag und Religionszugehörigkeit der umziehenden Person, die Bezeichnung der neuen und der bisherigen Wohnung und den Tag des Umzugs enthält.

### **§ 2**

Die umziehende Person erhält eine Ausfertigung dieser Umzugsmeldung gebührenfrei als Bestätigung.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.